

Vertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen
und Privatzahler

Stand: 28.11.2016

Zwischen der **Wiedenhof Ev. Altenbetreuung gGmbH**
Blumenstr. 24
42853 Remscheid

als Träger des **Pflegezentrum „Am Schwelmer Tor“**
Schwelmer Str. 71
42897 Remscheid

vertreten durch den Geschäftsführer, mit Vollmacht des GF handelnd:
Andrea Grünewald (stellv. Einrichtungsleitung)
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in

vertreten durch
(rechtliche Betreuerin / Bevollmächtigte)

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender

V e r t r a g geschlossen:

Anredeform:

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit ist nachfolgend die weibliche Form gewählt, selbstverständlich schließt dies alle männlichen Pendanten mit ein.

XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Kundin /Bewohnerin analog § 43 b SGB XI
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes (Häufigkeit; ggf. Aufschlüsselung nach Wohnraum oder Nasszelle)
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche
 - h) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Kundin/Bewohnerin zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Kundin/Bewohnerin folgende Schlüssel:

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Kundin/Bewohnerin auf ihre Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Kundin/Bewohnerin die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Kundin/Bewohnerin bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung der Kundin/Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.
Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad ...	€	€
b) für Unterkunft	€	€
c) für Verpflegung	€	€
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):		
Doppelzimmer	€	€
Einzelzimmer	€	€
e) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€	€
f) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	€	€

insgesamt

€ tgl.

€ mtl.

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde 838,05 € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a).

Bei ärztlicher Verordnung von Inkontinenzmaterial fallen zusätzliche Kosten i.H.v. 26,81 Euro monatlich an.

Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 3 Abs. 1d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von € monatlich an.

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

- (3) Wird die Kundin/Bewohnerin ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom werden zzt. ... € täglich/ bzw. ... € monatlich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 4a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. 84 Abs. 1 SGB XI) der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Kundin/Bewohnerin, bietet die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.
- (2) Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Kundin/Bewohnerin durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte vorab schriftlich darzustellen und zu begründen.

§ 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verändern. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Kundin/Bewohnerin die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Kundin/Bewohnerin schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Kundin/Bewohnerin muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: **Wiedehof gGmbH**

Bank: **KD- Bank**

BLZ:

BIC: **GENODED1DKD**

Kontonr.:

IBAN: **DE62 3506 0190 1010 3940 54**

zu überweisen. In dem Fall, dass eine Einzugsermächtigung erteilt wird, wird der Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten des Monats eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Kundin/Bewohnerin wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kundin/Bewohnerin ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Kundin/Bewohnerin ansonsten Regresse.

§ 9 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Kundin/Bewohnerin Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr Zimmer einbringen. Die von der Kundin/Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (z.B. Fernseher, Radiogeräte, Stehlampen, Verlängerungskabel (nicht erfasst sind die batteriebetriebenen Geräte), werden auf ihre Kosten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (zur Zeit jährlich) durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Kundin/Bewohnerin können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können im abschließbaren Wertfach des Kleiderschranks verwahrt werden. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung.

§ 10 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 11 Haftung

- (1) Kundin/Bewohnerin und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Kundin/Bewohnerin überlassen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden. Für Bargeld und Schmuck haftet die Einrichtung in keinem Fall.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Kundin/Bewohnerin durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe **Anlagen 1-4**).
- (3) Die Kundin/Bewohnerin hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie gespeichert sind.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Kundin/Bewohnerin hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 5** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Kundin/Bewohnerin hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als **Anlage 6** beigelegt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Kundin/Bewohnerin sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Kundin/Bewohnerin an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

(3) Sonstige Vereinbarungen:

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Kundin/Bewohnerin.

(2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 16 Kündigung durch die Kundin/Bewohnerin

(1) Die Kundin/Bewohnerin kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Kundin/Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Kundin/Bewohnerin erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Kundin/Bewohnerin auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Kundin/Bewohnerin kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. die Kundin/Bewohnerin eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 5 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBG nicht anbietetund ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Kundin/Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; oder
 4. die Kundin/Bewohnerin
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a nur kündigen, wenn sie zuvor der Kundin/Bewohnerin gegenüber ihr Angebot nach § 5 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/ des Bewohners nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Kundin/Bewohnerin unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Kundin/Bewohnerin in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Kundin/Bewohnerin nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Kundin/Bewohnerin auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Kundin/Bewohnerin auf deren Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Kundin/Bewohnerin kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist in der gesamten Einrichtung grundsätzlich untersagt.
- (2) Zur Verfügung stehende Raucherbereiche sind ausgewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum

Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigte

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung

Anlage 1 Einwilligung der Datennutzung für das Gemeinschaftsleben

Name, Vorname:

Ich bin damit einverstanden, dass von Pflegezentrum „Am Schwelmer Tor“ folgende Daten genutzt werden:

- Name, Vorname, Zimmernummer** als Besucherhinweis auf der Infotafel im Eingangsbereich

- Name, Vorname, Einzugsdatum, Geburtsdatum + Sterbedatum** in der internen Hauszeitschrift
- Name, Vorname, Einzugsdatum, Geburtsdatum + Sterbedatum** in der internen Hauszeitschrift, die auch auf der Homepage veröffentlicht wird
- Name, Vorname, Geburtsdatum** als Aushang im Wohnbereich
- Name, Vorname, Geburtsdatum** als Aushang im Eingangsbereich
- Foto** zur Gestaltung innerhalb der Einrichtung
- Foto** zur Orientierung des persönlichen Zimmers
- Name, Vorname, Sterbedatum** im Kondolenzbuch im Eingangsbereich
- Name, Vorname, Sterbedatum** im Kondolenzbuch im Wohnbereich

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum Unterschrift Betreuerin / Bevollmächtigte

Anlage 2 Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

Name, Vorname:

(1) Ich bin einverstanden, dass **Pflegezentrum „Am Schwelmer Tor“** folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Dokumentation zu führen:

- [Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- [Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- [Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- [Informationssammlung
- [Maßnahmenplanung (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)

[Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)

- Leistungsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
- Wunddokumentation
- Sturzdokumentation / Sturzprotokolle
- Schmerzdokumentation
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum Unterschrift Betreuerin / Bevollmächtigte

Anlage 3 Einwilligung zur Datenweitergabe

Name, Vorname:

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

die Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen

Pflegeüberleitungsbögen zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigten

Anlage 4

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Name, Vorname:

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegegrad, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift Kundin/Bewohnerin

Ort, Datum Unterschrift Betreuerin/Bevollmächtigten

Anlage 5 Recht auf Beratung und Beschwerde

- ≥ Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung wenden:

Anita Beckmann, Telefonnummer: 02191 46967-53

- ≥ Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

**Pflegezentrum „Am Schwelmer Tor“
Schwelmer Str. 71**

42897 Remscheid Telefon 02191 46967-0 Fax 02191 4696710

- [Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Beirat richten:

Frau Doris Scholz WB I Zi.: 0.03

- ≥ Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6398-0, Fax 0211 / 6398-299

2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):

Stadt Remscheid, Gesundheitsamt, Hastener Str 15, 42855 Remscheid,
Tel.: 02191 / 16-3769, Fax 02191 / 16-3281 oder 02191 / 16-3751, Fax 02191 / 16-3281

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Stadt Remscheid OE 51/5 Alleestr. 66, 42853 Remscheid, Tel.: 02191 / 16-2215

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucherzentrale NRW, Alleestr. 32, 42853 Remscheid, Tel.: 02191 / 842479-1,
Fax: 02191 / 842479-7

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Kundin/Bewohnerin:

Anlage 6

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Anlage 7

Erläuterung zu § 7 Fälligkeit und Abrechnung

Nach § 7 des Vertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen - Privatzahler ist das Leistungsentgelt am ersten eines Monats im Voraus fällig.

Da es bei den Leistungsentgelten, bedingt durch z. B. Abwesenheitstage, Pflegegradwechsel noch zu Veränderung im laufenden Monat kommen kann, erhalten Sie unsere Abrechnung zu Beginn des Folgemonats. In dieser Rechnung werden dann die tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Dieses Verfahren dient der Übersichtlichkeit der Abrechnungen für unsere Kunden / Bewohner, Angehörige und Betreuer.

Aufgrund der Abrechnung im Folgemonat entsteht eine Finanzierungslücke. Die Einrichtung erhebt daher zur Schließung der entstandenen Finanzierungslücke eine Abschlagszahlung auf die Leistungsentgelte für die jeweils laufenden Monate.

Diese Abschlagszahlung wird einmalig bei Aufnahme in Rechnung gestellt und bis zur Beendigung des Vertrages auf die jeweils laufenden Monate angerechnet.

Nach Beendigung des Vertrages erfolgt die Anrechnung der Abschlagszahlung auf die letzte Leistungsabrechnung. Ein ggf. verbleibendes Guthaben wird erstattet.

Sofern im Verlaufe des Aufenthaltes ein Sozialhilfeantrag gestellt wird, wird die Abschlagszahlung in Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger aufgelöst.

Die Abschlagszahlung berechnet sich wie folgt:

30,42 Tagessätze entsprechend dem Pflegegrad abzüglich Ihres an die Einrichtung ausgezahlten Pflegekassenanteils (bei Vorliegen eines Bescheides).

Musterfälle für Abschlagszahlungen:

¹ Pflegesatz - Bei Sondernahrung gelten abweichende Pflegesätze

² Pflegekasse - In besonderen Fällen z.B. Beihilfe gelten entsprechend andere Beträge gem. Pflegekassenbescheid.

Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich auf Grundlage der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme. Eine spätere Anpassung z.B. bei Pflegegradwechsel erfolgt nicht mehr.

Remscheid, ...

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Kundin/Bewohnerin)

.....
(Bevollmächtigte/Betreuer)